

## Verordnung

Aufgrund des § 17 Abs. 3 Z. 4 des Finanzausgleichsgesetzes 2017, BGBl. I Nr. 116/2016, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 103/2019, wird durch den Gemeinderat der Gemeinde Ramsau im Zillertal verordnet:

### Artikel I

Die Kanalgebührenverordnung der Gemeinde Ramsau im Zillertal, kundgemacht am 27. 11. 2018, wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. 11. 2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 beträgt Euro 6,00 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr für Freizeitwohnsitze nach § 2 Abs. 4 zweiter Satz beträgt Euro 1.850,00
2. Die Benützungsg Gebühr nach § 4 Abs. 1 beträgt Euro 2,26 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.

### Artikel II

Die Wasserleitungsgebührenverordnung der Gemeinde Ramsau im Zillertal, kundgemacht am 27. 11. 2018 wird aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 18. 11. 2019 geändert wie folgt:

1. Die Anschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 beträgt Euro 2,00 je m<sup>3</sup> der Bemessungsgrundlage. Die Mindestanschlussgebühr nach § 2 Abs. 4 zweiter Satz beträgt Euro 650,00.
2. Die Wasserbenützungsg Gebühr nach § 3 Abs. 1 beträgt Euro 0,56 je m<sup>3</sup> Wasserverbrauch.
3. Die Zählergebühr nach § 3 Abs. 1 zweiter Satz beträgt  
Wasserzähler ≤ 20 m<sup>3</sup> - Euro 15,00 pro Jahr und  
Wasserzähler > 20 m<sup>3</sup> - Euro 60,00 pro Jahr

### Artikel III

Die Änderungen treten mit 01.01.2020 in Kraft.



Für den Gemeinderat:

  
Steiner Friedrich

Kundmachungsvermerk:

Amtstafel + Internet ([www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel](http://www.ramsau.tirol.gv.at/aktuelles/amtstafel))

Angeschlagen am: 21.11.2019

Abgenommen am: 06.12.2019